

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 30. März 2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Es sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen. Details zu unseren Antworten entnehmen Sie bitten dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

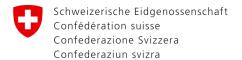
Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-352.2-1020533



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Absender:
Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März
2023 an folgende E-Mail-Adresse: <u>V-FA @astra.admin.ch</u>

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

١.	Sind Sie grundsatzlich mit dem Vorsch	nlag zur Anderung des Strassenver-
	kehrsgesetzes vom 19. Dezember, 19	58 (SVG), der Verordnung vom
	19. Juni 1995 über die technischen Ar	nforderungen an Strassenfahrzeuge
	(VTS), der Verkehrsregelverordnung v	om 13. November 1962 (VRV), der
	Ordnungsbussenverordnung vom 16.	Januar 2019 (OBV) und der Strassen-
	verkehrskontrollverordnung vom 28. M	lärz 2007 (SKV) einverstanden?
	☐ JA ⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Der Aufwand für die Umsetzung und Vollzug der Massnahmen ist ingesamt zu gross, dadurch folgende Einschränkungen sind unverhältnismässig.

Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen im internationalen Zulassungsprozess der Motorfahrzeuge und deren Zubehör notwendig. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordungsbussentatbestände geht viel zu weit und ist kontraproduktiv. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80.-- zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlbahre Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt.

Lärmemissionen im Zusammenhang mit unzulässigen technischen Fahrzeugabänderungen sollen grundsätzlich zu einer Verzeigung, reine Handhabung der Lenkerin oder des Lenkers wie das Fahren im Sportmodus sollen zu einer Ordnungsbusse (ohne weitere Gefährdung) führen.

Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich für diese Delikte nicht, weil der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeugmanipulationen sehr aufwändig ist, oft Spezialistinnen und Spezialisten beigezogen werden müssen und sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt. Hier fehlt es zudem an einer abschreckenden Wirkung.

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ist damit ausgeschlossen. Damit ist die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben.

Ordentliches Verfahren

Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sind unseres Erachtens zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren. In diesen Fällen sollte - wie vom Bundesrat zurecht vorgeschlagen - die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit in Anwendung von Art. 16a SVG zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen.

Lärmgrenzwerte

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Motorfahrzeug im Zulassungsverfahren in einer Vorbeifahrtsmessung mit genau festgehaltenen Prüfbedingungen den jeweils gültigen Lärmgrenzwert erfüllen. Mit Klappenauspuffen lassen sich die Lärmgrenzwerte meist einhalten. Ein geringes Abweichen von den genormten Prüfbedingungen kann jedoch massiv erhöhte Lärmemissionen zur Folge haben.

Nach bestandener Vorbeifahrtsmessung wird eine Referenzmessung im Stand durchgeführt und in der Typengenehmigung festgehalten. Diese dient den Vollzugs- und Verwaltungsbehörden für die nachträgliche Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit. Für die in der Typengenehmigung aufgeführte Referenzmessung existieren bisher keine Grenzwerte. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf der Grundlage eines Referenzwerts gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte.

Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere Dezibel-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeugherstellerinnen und -hersteller. Lärmsteigernde Ersatzteile sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein.

Ferner ist zu bemängeln, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Verwarnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2.	 Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttä verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)? 		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Möglichkeit o	/ Änderungsantrag: der administrativrechtlich ärm wird unterstützt.	nen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von
	mit Ordnungsbus bussenverfahren	ssen bestraft werden, ko is nicht der Entzugsbeh	für die Verursachung von vermeidbarem Lärm ennen aufgrund der Anonymität des Ordnungs- örde gemeldet werden und würden nur bei einer nen Verfahrens als Wiederholungstäterin oder
		/erzeigungen nach Art.	mit widerrechtlich abgeänderten Fahrzeugen 16a SVG und nicht im Ordnungsbussenverfah-
	Siehe dazu auch	ı Ausführungen zu Frag	e 1.
Finanziell	le Unterstützu	ng zur Intensivieru	ng von Verkehrslärmkontrollen
3.	kehrslärmkont	rollen durch die kant	s der Bund eine Intensivierung von Ver- onalen Vollzugsbehörden finanziell unter- Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	trollen oder währ und Aussonderu nicht zu rechtfert Unterstützung so	ntrollen erfolgen in der F rend des herkömmlicher ng der Einsatzstunden, igenden, grossen admir	egel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskon- n Patrouillendiensts. Die Aufwandberechnung die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nistrativen Aufwand verbunden. Die geplante inanzierung der für entsprechende Kontrollen nzentrieren.
	Es handelt sich z tone.	zudem um einen staatsr	echtlichen Eingriff in den Föderalismus der Kan-

	4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärm kontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?			ontrollstunden (Personalkosten) struktur entrichtet werden können
	F	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen: Es handelt sich um	einen staatsrechtlichen Einç	griff in den Föderalismus der Kantone.
Moderr	nisi	ierung der Ausf	ührungsbestimmung :	zu vermeidbarem Lärm
	5.		en und den redaktionellen	Aufzählung lärmverursachender n Anpassungen von Artikel 33 E-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Æ Keine.	Änderungsantrag:	
	6.			«namentlich in Wohn- und Erho- ssatz von Artikel 33 E-VRV einver-
		⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen: Keine.		
nützen des An		nützen des Anla		andauernde, unsachgemässe Be- Beispielliste lärmerzeugender Ver- st. a E-VRV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen:		
	8.	Fahrzeugs in Ku	•	zu schnelle Beschleunigen des die Beispielliste lärmerzeugender rt. 33 Bst. c E-VRV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		tung der Höchstges fallengelassen oder	schwindigkeit kaum objektiv r	ausserhalb der eigentlichen Überschrei- möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel rts (mit durchdrehenden Reifen anfah- den.

9.	Steigungen sow hängern in die B men wird und de	ie beim Mitführ Beispielliste lärr er bisherige Ta	dass das zu schnelle Fahren in Kurven und ren von unbefestigten Ladungen und von Anmerzeugender Verhaltensweisen aufgenomtbestand des Fahrens mit metallbereiften urt. 33 Bst. d E-VRV)?
_	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Siehe Antwort zu F chen werden.	rage 8. Der Tatb	estand mit metallbereiften Fahrzeugen kann gestri-
10	Lärm verursache	en, in Ortschaf	dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen en in die Beispielliste lärmerzeugender Ver- wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Polizeilich ist das F lich verwertbar fest		unnötig lärmverursachenden Fahrmodus nicht recht-
11	der Auspuffanlag oder abrupte Ga	ge wie Knallen aswegnahme o lärmerzeugend	dass das Verursachen von unnötigem Lärm und Böllern, insbesondere durch Schalten der bei der Verwendung eines Fahrmodus in der Verhaltensweisen aufgenommen wird
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Keine.		
12	. Sind Sie damit e wird (Art. 33 Bst	•	dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Keine.		

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13	kontrollen r festgestellt	mehrfach unerlaubte abo	s für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrs- gas- oder geräuschrelevante Änderungen d zwei Jahren eine ausserordentliche nd 1 ^{ter} E-VTS)?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	s Erachtens nicht umsetzbar. Die Strassenver- npassungen an den EDV-Systemen vorneh- gen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahr- wendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.				
	Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügung macht der Halterin oder des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfpflicht ist nicht notwendig.				
	Abgeänderte und illegale Bauteile sollten konsequent sichergestellt und vernichtet den. In Anwendung von Art. 221 Abs. 3 und Abs. 4 VTS besteht bereits eine gesetz Grundlage dazu.				
Verbot vo	on lärmsteig	gernden Fahrzeugänd	erungen innerhalb der Lärmgrenzwerte		
14	die in den (noch typen	Geltungsbereich der bila genehmigte Ersatzscha	s künftig abgesehen von Auspuffanlagen, teralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur ldämpfer zugelassen sind, die das Fahr- iginalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3 ^{bis} und 3 ^{ter}		
	☐ JA				
	Bemerkungen: Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.				
	Abweichunge	en zu den EU-Vorgaben sind	d nicht sinnvoll.		
	Siehe auch Ausführungen zu Frage 1.				

		steigernden Fahrzeug	s das Anbieten und entgeltliche Überlas- pteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art.
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ahndung des Al grüssen. Bestra keiner natürliche net, in der sie be Vergehen hande handelt es sich Verbauen oder	geht zu wenig weit. Grund nbietens und Überlassen ift werden könnten aber r en Person zugerechnet w egangen wurde. Dies abe elt (Art. 102 StGB). Bei d aber um einen Übertretu	dsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen is von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu behur natürliche Personen. Denn kann eine Tat werden, wird sie dem Unternehmen zugerecher nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder der geplanten Strafbestimmung (Art. 219 E-VTS) ingstatbestand. Das gewerbemässige Anbieten, gernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifiusgestaltet werden.
16	nalfahrzeugei	n publizieren darf, um	s das ASTRA Emissionsdaten von Origidiese beispielsweise dem Ersatzteil- und hen (Art. 219a E-VTS)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger Keine.	1:	
_		ere Bestrafung bei ahrmanövern	lärmrelevanten Fahrzeugmanipulatione
17	nötige Vorwä		s der Ordnungsbussenbetrag für das un- es stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80
	i rankon omo	w.a (<u>_</u> o_o o_	5 v) :
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	⊠ JA	<u> </u>	keine Stellungnahme / nicht
18		□ NEIN n / Änderungsantrag: it einverstanden, dass	keine Stellungnahme / nicht betroffen s der Ordnungsbussenbetrag für das unnes stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf
18		NEIN n / Änderungsantrag: nit einverstanden, dass nlassen des Motors ein	keine Stellungnahme / nicht betroffen s der Ordnungsbussenbetrag für das unnes stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf

19	Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	aufheulende	aligen unnötigen Betätigen om Motoren, «Böllern» und «K	des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels (nallen (Fehlzündungen)» anzutreffen ist, han- entlichen Verfahren geahndet werden sollten.	
		spedal sollte mit «oder des Manipulationen an Motorräd	Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch dern einbezogen.	
_	Siehe dazu a	auch Antwort zu Frage 1.		
20	fen künftig	•	s das Anfahren mit durchdrehenden Rei- e in Höhe von 80 Franken sanktioniert	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	die Gefahr, d Fahrverhalte	lichen Anfahren mit durchdr lass das Fahrzeug unkontro n im ordentlichen Verfahren ührer sowohl strafrechtlich z	rehenden Rädern besteht in der Regel immer Ilierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführe- zu belangen als auch administrativrechtlich ver-	
	dann dazu fü henden Räde	ihren, dass das übermässige ern milder bestraft wird (Fr. 8	lverhaltens mittels Ordnungsbusse würde so- e Beschleunigen beim Anfahren mit durchdre- 80), als das übermässige Beschleunigen der (mehrere hundert Franken im ordentlichen	
	Siehe dazu a	auch Antwort zu Frage 1.		
21	der Auspuf	fanlage (Knallen und Bö	s das Verursachen von unnötigem Lärm Illern) künftig mit einer Ordnungsbusse in werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung Keine.	gen:		

22	2. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	fahren geahn	en an der Schalldämpfungs	anlage sollten konsequent im ordentlichen Ver- echende Sachverhalte nur mittels Ordnungs- ativmassnahmen möglich.	
	Siehe dazu a	uch Antwort zu Frage 1.		
23	Bauteilen, d	die nicht gedämpfte Turk rdnungsbusse in Höhe v	s das Führen eines Motorfahrzeugs mit oo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig von 80 Franken sanktioniert werden kann	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	räusche erze den entsprec Administrativ	eines Motorfahrzeugs mit Ba ugen, sollte konsequent im hende Sachverhalte nur mit massnahmen möglich.	auteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassge- ordentlichen Verfahren geahndet werden. Wer- tels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine	
	Siene dazu a	uch Antwort zu Frage 1.		
24	fehlender M	Notorraumdämmung kür	s das Führen eines Motorfahrzeugs mit Iftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe n kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	im ordentliche	eines Motorfahrzeugs mit fe en Verfahren geahndet wer	hlender Motorraumdämmung sollte konsequent den. Werden entsprechende Sachverhalte nur keine Administrativmassnahmen möglich.	
	_	chkeiten sind beschränkt au mdämmung in den eDatenl	ufgrund fehlender Angaben zur vorgeschriebe- blätter/CoC.	
	Siehe dazu a	uch Antwort zu Frage 1.		

25	nicht vorgesehen	em Tonerzeuge ftig mit einer Ord	r oder einen Inungsbusse	ren eines Motorfahrzeugs mit n manipulierten Fahrzeug- e in Höhe von 80 Franken] keine Stellungnahme / nicht	
				betroffen	
	manipulierten Fahrz	eug-Warnsystem s rden entsprechend Administrativmassn	sollte konsequ le Sachverhalt	henem Tonerzeuger oder einem lent im ordentlichen Verfahren ge- te nur mittels Ordnungsbusse sank ch.	
26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfazeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Cnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 50 E-OBV)?			reinsatz künftig mit einer Ord- niert werden kann (Ziff. 508.1		
_	□JA	⊠ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	satz sollte konseque	ent im ordentlichen e nur mittels Ordni	Verfahren ge	orgeschriebenen Schalldämpferein eahndet werden. Werden entspre- nktioniert, sind keine Administrativ	
	Siehe dazu auch An	ntwort zu Frage 1.			
27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfah zeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeug künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert weden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?			bo-Ablassgeräusche erzeuge	n,	
	□JA	⊠ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
				uteilen, die nicht gedämpfte Turbo- dentlichen Verfahren geahndet we	
	Werden entsprecher keine Administrativn			dnungsbusse sanktioniert, sind	
	Siehe dazu auch An	ntwort zu Frage 1.			

28	8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?			
	☐ JA ⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen: Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte			
	konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.			
	Kontrollmöglichkeiten sind beschränkt aufgrur nen Motorraumdämmung in den eDatenblätte	3		
	Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.			